



Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH Salzburg möchten wir folgende Stellungnahme übermitteln:

zuerst wollen wir die kurze Begutachtungsfrist erwähnen, welche im Normalfall sechs Wochen beträgt, im vorliegenden Fall aber maßgeblich kürzer war.

Zu den einzelnen herauszustellenden Anmerkungen:

1. Die Konkretisierung des § 2 und § 3 sind positiv zu werten, da eine Konkretisierung der gesetzlichen Definition des Studentenheims vorgenommen wird. Hierdurch werden insbesondere gewerbliche Studentenheimbetreiber neu geregelt im Sinne der nicht-gemeinnützigen Studentenheimbetreiber, in Abgrenzung zu gemeinnützigen Studentenheimbetreibern. Hier bleibt zu hoffen, dass die neuen Anforderung für den Begriff „gemeinnütziger Studentenheimbetreiber“ schnell von allen bisherig real gemeinnützigen Studentenheimbetreibern auch umgesetzt werden durch eine satzungsmäßige Verankerung. Hierfür könnten im vorliegenden Bundesgesetz entsprechende Übergangsbestimmungen aufgenommen werden, um eine Anpassungsfrist der Satzung vorzunehmen, ohne den Rechtsstatus direkt auf „nicht-gemeinnützig“ bei Inkrafttreten des Bundesgesetz zu setzen.
2. Die Anpassung in § 4 zur Definition des Studierenden über das HSG 2014 ist eine sinnvolle Aktualisierung, die das Gesetz zukunftssicherer macht.
3. Die Konkretisierung der vertraglich jedenfalls zu regelnden Bedingungen im Benützungsvertrag in § 5 ist sinnvoll. Es bleibt unklar, inwiefern das Heimstatut in elektronischer Form beigelegt werden kann (vgl. § 5 (3)). Wir hoffen, dass hier ein digitaler Anhang per Email gemeint ist und nicht lediglich ein digitaler Verweis (Link), sodass Heimbewohner ausreichend Kenntnis nehmen von diesem, dem Benützungsvertrag als Bestandteil geltendes, Statut.
4. Besonders im Hinblick auf § 5a ist positiv anzumerken, dass die Möglichkeit der Beschränkung auf 3 Jahre Gesamtbenutzungsdauer hinsichtlich einer Regelung auf die 1,5fache Dauer der vorgesehenen Studiendauer gewichen ist. Dies ist eine sinnvolle Anpassung an die Studienrealität. Kritisch zu sehen ist die optional festlegbare Frist im Heimstatut auf schriftliche Verlängerung des Benützungsvertrags. Hier sollte eine proaktive Informationspflicht seitens des Studentenheimbetreibers bestehen, auf die Möglichkeit einer Vertragsverlängerung rechtzeitig hinzuweisen, sodass Studierende nicht durch diese Formpflicht ihren Heimplatz verlieren können.
5. Die Konkretisierung, Ausweitung der maximal möglichen Funktionsdauer, jedenfalls zu regelnde Punkte der Heimvertretungsordnung und die Wiederwahlmöglichkeit sind positiv anzumerken in § 7.
6. §12 Abs. 1 Z. 3 gibt keine Mindestdauer der Überlassung vor. Es ist klar, dass hier einer entgeltlichen Überlassung der Wohnung, z.B. durch Zwischenmiete oder Modelle wie AirBNB, vorgegriffen werden soll, jedoch sollte hier nicht überreglementiert werden. In Abs. 2 sollten auch die in Abs. 1 Z. 1 und Z. 5 in die Regelung zur Anhörung des Vorsitzenden der Heimvertretung aufgenommen werden.

Neben den oben gemachten spezifischen Anmerkungen gilt insgesamt positiv anzumerken, dass die Heimvertretungsrechte ausgebaut, sowie die Konkretisierungen sinnvoll und positiv für die Studierenden sind.

Daher können wir für den vorliegenden Entwurf ein im Gesamten positives Fazit ziehen.



Hendrik Klein

Vorsitzender der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der FH Salzburg